AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM

2016 | Herausgegeben in Hildesheim am 09. März 2016 | Nr. 10

Inhalt **Seite**

24.11.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2016 178

03.12.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sehlem für das Haushaltsjahr 2016 181

08.12.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2016 184

10.11.2015 - Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ortshausen (Bockenem) 187

04.03.2016 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim 189

04.03.2016 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim 191

04.03.2016 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim 192

05.03.2016 - Ausschreibung gemäß §§ 9, 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) für den Kehrbezirk 219-Landkreis Hildesheim 193

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin: Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101. Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung
der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Woltershausen der Sitzung am 24. November 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	578.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	578.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	545.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	512.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	552.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	531.800,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wolfershausen, den 24. November 2015

Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 01.03.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **10.03.2016** bis **18.03.2016**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe

öffentlich aus.

Lamspringe, 07.03.2016
Ort, Datum

Gemeinde Woltershausen
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung
der Gemeinde Sehlem für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sehlem in der Sitzung am 03. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	720.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	738.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	46.700,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	46.700,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	684.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	681.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	115.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	113.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.400,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	799.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	799.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 325.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Sehlem, den 03. Dezember 2015

Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sehlem für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 01.03.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **10.03.2016** bis **18.03.2016**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe

öffentlich aus.

Lamspringe, 07.03.2016
Ort, Datum

Gemeinde Sehlem
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung
der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen in der Sitzung am 08. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	657.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	909.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	900,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	637.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	870.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	637.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	871.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Harbarnsen, den 08. Dezember 2015

GEMEINDE HARBARNSEN · LANDKREIS HILDESHEIM ·

Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 04.03.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **10.03.2016** bis **18.03.2016**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe

öffentlich aus.

Lamspringe, 08.03.2016
Ort, Datum

Gemeinde Harbarnsen
Der Gemeindedirektor

20186 v6

Nachtrag zur Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ortshausen (Bockenem)

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 15.09.2015 den nachstehenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen.

Ev. luth. Propstei Seesen
Eingang
Ausgang
Register

Ev. luth. Propstei Seesen
Eingang 2015
Ausgang 10.11.15
Register 466

§ 18
Dauer der Rechte an Grabstellen Ruhefrist

(1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes beträgt einheitlich 25 Jahre für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen des Rechts an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 26 die Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten einebnen und über die Grabstätten anderwertig verfügen.

(2) Zur vorzeitigen Beendigung von Rechten an Grabstellen bedarf es in allen Fällen eines Kirchenvorstandsbeschlusses. Soweit die Ruhefrist nach Abs. 1 Satz 1 nicht abgelaufen ist, kann die Dauer der Rechte an der Grabstelle auch auf Antrag des Berechtigten verkürzt werden; der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung des Antragstellers, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben. Eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren muss eingehalten werden.

§ 31
In-Kraft-Treten

(1) Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortshausen, den 10.11.15

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ortshausen
Kirchenvorstand

(Siegel)

Pfarrer/in

Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsordnung ~~der (Samt-) Gemeinde/~~Stadt Bockenem gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Bockenem den 24. Nov. 2015

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

STADT BOCKENEM · Landkreis Hildesheim · (Siegel) 28

(Ober-)Bürgermeister

~~(Samt-)Gemeinde-(Ober-)~~
~~Stadtdirektor~~

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 16. Dez. 2015

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE IN BRAUNSCHWEIG LANDESKIRCHENAMT

i. A. [signature]

Sitzung des Kreistages am 16.03.2016

Am Mittwoch, dem 16.03.2016 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls vom 09.12.2015 (öffentlicher Teil)

3. Einwohnerfragestunde

4. Aktuelle Stunde

5. Umbesetzung von Ausschüssen des Kreistages
   Neuberufung beratender Mitglieder in den Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
   - Vorlage 1031/XVII

6. Vertretung der Landkreis Hildesheim Holding GmbH im Aufsichtsrat der Überlandwerk Leinetal GmbH
   - Vorlage 1032/XVII

7. Aufhebung des Wahlverzichts für die Direktwahl einer Landrätin oder eines Landrates und Festsetzung des Wahltermins für die Direktwahl und eine eventuell notwendig werdende Stichwahl 2016
   - Vorlage 1029/XVII

8. Berufung der Kreiswahlleitung für die Kreiswahl und die Direktwahl 2016
   - Vorlage 1030/XVII

9. Zusammenlegung der Sparkassen Hildesheim, Goslar/Harz und Peine zum 1. Januar 2017
   - Vorlage 1033/XVII

10. Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim
    - Vorlage 1046/XVII

11. Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim; Satzungsbeschluss
    - Vorlage 1053/XVII

11.1. - Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 19.02.2016

11.2. - Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE vom 19.02.2016

11.3. - Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 03.03.2016

12. Erlass einer Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für die Alme und die Riehe im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 1036/XVII

13. 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Zuständigkeitsbereich des Land-kreises Hildesheim
- Vorlage 1059/XVII

14. Einwerbung, Annahmen und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen
Spende der Sparkasse Hildesheim für die Flüchtlingssozialarbeit
- Vorlage 1068/XVII

15. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen
- Vorlage 1063/XVII

16. Mitteilungen der Verwaltung

17. Anfragen

Hildesheim, 04.03.2016

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

**Am Montag, d. 14. März 2016 findet um 15.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31 in Hildesheim**

eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt.

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Raumbedarf der Kooperativen Gesamtschule; Anmietung von Unterrichtscontainern und Herrichtung von Differenzierungsräumen
   - Vorlage-Nr.: 1058/XVII

4. Mitteilungen der Verwaltung

5. Anfragen

Hildesheim, den 04.03.2016

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Speer**

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
am Montag, den 14.03.2016, 16.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 14.03.2016

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 22.02.2016 – wird nachgereicht -

3. Einwohnerfragestunde

4. Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim;
   Satzungsbeschluss
   Vorlage Nr. 1053/XVII
   Antrag der Kreistagsfraktion Die Unabhängigen vom 03.03.2016

5. Raumbedarf der Kooperativen Gesamtschule Gronau;
   Anmietung von Unterrichtscontainern und Herrichtung von Differenzierungsräumen Vorlage Nr. 1058/XVII

6. Mitteilungen der Verwaltung

7. Anfragen

Hildesheim, den 04.03.2016

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Speer

Ausschreibung

gemäß §§ 9, 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Im **Landkreis Hildesheim** wird **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**, spätestens am **01. Juni 2016**

eine **bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin** oder

ein **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

für den Kehrbezirk 219-LK Hi bestellt. Dieser umfasst alle Straßen der Ortsteile Betheln, Eddinghausen und Haus Escherde der Gemeinde Betheln, Teile des Ortsteils Elze sowie alle Straßen der Ortsteile Sorsum, Wittenburg und Wülfingen der Stadt Elze, Teile der Ortsteile Burgstemmen und Nordstemmen sowie alle Straßen der Ortsteile Adensen, Hallerburg und Mahlerten der Gemeinde Nordstemmen.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren. Die Altersgrenze wird mit Ablauf des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Bewerber und Bewerberinnen müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen. Die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte

bis zum 04.04.2016

- später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt -

an den

- V E R T R A U L I C H -
Landkreis Hildesheim
Fachdienst 204 / Schornsteinfegeraufsicht
- Bestellung bev. Bezirksschornsteinfeger -
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und eine Telekommunikationsnummer enthält
- tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält
- Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle
- Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
- Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

- ggfls. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber Inhaber eines Kehrbezirks ist und für den Fall einer Bestellung die Aufhebung einer vorhandenen Bestellung beantragen wird
- Erklärung von Bezirksinhaberinnen bzw. -inhabern, dass die Bestellung in den letzten drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nicht nach § 11 Abs. 1 oder 2 Schornsteinfegergesetz oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz aufgehoben worden ist
- Erklärung von Bezirksinhaberinnen bzw. -inhabern, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Schornsteinfegergesetz und § 21 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in den letzten 10 Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind
- Zustimmungserklärung von Bezirksinhaberinnen bzw. -inhabern sowie Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits früher für einen Bezirk bestellt waren, zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Behörde
- Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist
- Nachweis über die Führung eines zertifizierten Schornsteinfegerbetriebes für einen Bezirk nach DIN EN ISO 9001 und 1401 oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb seit mindestens drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung
- Erklärung, dass Sie in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen
- Erklärung, dass Sie gesundheitlich geeignet sind, die Aufgaben wahrzunehmen
- Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie dem Bundeszentralregister

Die Unterlagen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.
Mit Ausnahme des Nachweises der Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle dürfen die Unterlagen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Wichtiger Hinweis:
Der Briefumschlag ist mit der Bezeichnung „Bestellung bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in), vertraulich" zu versehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3762, Telefax 0 51 21 / 309-95-3762
E-Mail: christine.frohns@landkreishildesheim.de

Sprechzeiten: montags 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags und freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr, nach entsprechender Vereinbarung bis 18.00 Uhr.

Hildesheim, 05.03.2016
Landkreis Hildesheim
- Fachdienst 204 -
Az. (204) 32-55-10 – 19